

Zeitschrift: Mitteilungen der Entomologischen Gesellschaft Basel
Herausgeber: Entomologische Gesellschaft Basel
Band: 36 (1986)
Heft: 2

Artikel: Eine gültig beschriebene nominelle Art und Mandls unrichtige Feststellungen dazu
Autor: Heinz, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1042548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine gültig beschriebene nominelle Art und Mandls unrichtige Feststellungen dazu

Walter HEINZ

Im Binsig 17, D-6948 Wald-Michelbach.

In Band 34 (3) dieser Zeitschrift hat K. Mandl auf pp. 103-106 eine frühere Beschreibung des Verfassers aufgegriffen und festgestellt, daß nach seiner Ansicht hier die unzulässige Festlegung eines Holotyps vorliege. Daß diese Auffassung falsch ist, wird nachstehend dargestellt.

Schon beim ersten Überfliegen fragt sich der unbefangene Leser, welchen Zweck der Autor mit der Publikation seines Artikels verfolgte. Auch genaueres Studium des sachlichen Inhalts gibt auf diese Frage keine eindeutige Antwort, zumal dabei klar wird, daß dieser eigentlich die Unrichtigkeit der Titelaussage offenlegt. Eher läßt die gewählte Terminologie („Anprangern, Vorwurf erspart werden, mißachtet“ usf.) Vermutungen über die mit der Publikation verbundene Absicht im Leser aufkeimen, die – weil leicht durchschaubar – hier keiner näheren Erörterung bedürfen.

Die Internationalen Regeln für die zoologische Nomenklatur (IRZN) geben in ihrer derzeitigen Fassung (Nov. 1961 mit Ergänzungen von Jan. 1973) „Regeln“, die für jeden Zoologen seit 1961 verbindlich sind und „Empfehlungen“, die – zwar unverbindlich – die zweckmäßigste Art des Vorgehens angeben. Von juristischen Kategorien, wie sie Mandl irrigerweise hineinzuinterpretieren versucht (rechtlich, Juristendeutsch), kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Trotz dieser Verbindlichkeit der Regeln hat Mandl mehr als ein Jahrzehnt diese als für sich unverbindlich angesehen und dem Verfasser auf einen diesbezüglichen kollegialen Hinweis mitgeteilt, „Wenn die Nomenklaturregeln auch bindend sind, so können sie trotzdem unzureichend sein, was sich in einigen Jahrzehnten bestimmt herausstellen wird“ und „Auch die Regeln werden sich ändern, wie sie schon des öfteren geändert wurden“ (wörtlich aus Briefen Mandls). Von der grundsätzlichen Mißachtung der Regeln zeugt die Mehrzahl der Mandlschen Arbeiten in den letzten zwei Jahrzehnten.

Daß ein Autor, der die Regeln so geringschätzig bewertet, sich schwertut, zwischen verbindlichen Regeln und deren Interpretationen durch Dritte zu unterscheiden, ist verständlich. Verbindlich ist jedoch – auch wenn dies Mandl nicht gefällt – ausschließlich der Regeltext, nicht die (übrigens sehr

hilfreiche) Mayrsche Interpretation, nicht die Mandlsche Behauptung, Mayrs Meinung sei die Meinung der Kommission, und schon gar nicht Mandls Interpretationsversuch der Regeln unter „Variation“ des Originaltextes.

Aufgrund des Regeltextes stellt Mandl selbst fest, daß sowohl die Vorgehensweise von Heinz (1975) als auch die von Mandl (1984) als besser vorgeschlagene durch die Regeln gedeckt sei. Dem muß zugestimmt werden. Demnach sind auch nach Ansicht Mandls beide Vorgehensweisen durch die verbindlichen Regeln gerechtfertigt, und es ist schon aus diesem Grunde unverständlich, wie er trotz dieser Feststellung zu der in seinem Titel aufgestellten Behauptung kommen kann.

Eigentlich könnte die Angelegenheit hier, nach Mandls eigener Feststellung der Vereinbarkeit der Vorgehensweise des Verfassers mit den Nomenklaturregeln beendet werden. Es müssen jedoch einige weitere Unrichtigkeiten Erwähnung finden, die für das volle Verständnis der Fehlerhaftigkeit der Mandlschen Darstellung wichtig sind. Obwohl er auf p. 104 richtig feststellt, daß es sich bei dem Taxon *kurdicus* um eine ordnungsgemäß beschriebene Art handelt und in der Beschreibung dieser Art nicht davon die Rede ist, daß der gewählte Name als Ersatz für *schuberti* BREUN. 1970 gelten soll, argumentiert er mit einem Verstoß gegen einen Artikel, der ausdrücklich die Vorgehensweise bei einem *Ersatznamen* regelt, also für die *Beschreibung* einer *neuen Art* nicht relevant ist (die Wortspielereien, die in diesem Zusammenhang angefügt wurden, sind ohne sachlichen Gehalt, weil die Sachlage bei nominellen Ersatzarten völlig eindeutig ist, wie unten erläutert wird).

Daß die von HEINZ (1975) gewählte Vorgehensweise für den konkreten Fall die zweckmäßigste und einzig verantwortbare war, geht aus folgenden Erwägungen, die der Verfasser seinerzeit angestellt hat, hervor: Hat ein Zoologe festgestellt, daß eine von einem Autor beschriebene Art einen Namen erhalten hat, der nicht verfügbar war, und besitzt er kein eigenes Material, das er auf diese Art beziehen könnte (das ist der Fall bei Mandl), so wird er nur einen Weg vorfinden, den Fehler ordnungsgemäß zu berichtigen, nämlich zu publizieren, daß der nichtverfügbare Name wegen Homonymie ungültig und durch den Namen XY zu ersetzen sei. Das Taxon ist dann ordnungsgemäß XY benannt und trägt den Autornamen des berichtigenden Autors; der Typus der Art XY ist der vom ursprünglichen Autor festgelegte Typus der vorher nicht ordnungsgemäß beschriebenen Art (denn welchen Typus sonst könnte der berichtigende Autor auch festlegen, wenn er kein eigenes Material besitzt?). Nur auf diesen Fall bezieht sich Art. 72 (d) der IRZN. Besitzt der berichtigende Autor Material, das er glaubt auf diese Art beziehen zu können oder zu müssen (evtl. ist dieses reichhaltiger und aussagekräftiger als das bereits publizierte Material), dann wird er um

die Absicherung der Identität der ungültig beschriebenen Art mit seinem Material nicht herumkommen, falls er lediglich einen Ersatznamen vorschlagen will. Identität läßt sich nur durch eigenen Vergleich des betreffenden Materials mit dem Typus subjektiv feststellen. Nun läßt sich typisches Material aus einer Privatsammlung nur bei gutem Willen des Besitzers ausleihen und seine Ausleihe ist auch mit Risiken verbunden. Falls dem berichtenden Autor nicht die Vermutung einer Identität anstelle einer Überprüfung genügt, um sicher sein zu können, es mit identischen Arten zu tun zu haben, bleibt ihm der einfachere und risikolosere Weg, die Art nach eigenem Material ordnungsgemäß zu beschreiben, einen Typus hierfür gültig festzulegen und auf die vermutliche Identität mit einer früher ungültig beschriebenen Art hinzuweisen. Dieser Weg ist deshalb der korrektere, weil dabei alle Fehlerquellen, die in der Frage der (subjektiv festgestellten) Artidentität liegen, ausgeschaltet werden. Wer allerdings – wie Mandl – Vermutungen einer Identität bereits als gesicherte Tatsache ausgibt (nicht nur in der hier behandelten Arbeit), hat für solche Erwägungen kaum ein Verständnis. Woher nimmt Mandl eigentlich die Sicherheit zu behaupten, daß es sich bei *kurdicus* und *schuberti* um gleiche Arten handelt? Doch nicht etwa aus der unkritischen Übernahme der diesbezüglichen Vermutung des Autors? Einen Typenvergleich hat Mandl erwiesenermaßen nicht durchgeführt.

Und hier stellt sich erneut und diesmal drängender die Frage: Was will Mandl eigentlich? Er erläutert, daß in einem konkreten Fall nach einer von zwei möglichen und durch die Regeln gedeckten Verfahrensweisen gehandelt wurde. Dann ergänzt und erläutert er diese Regeln nach seinem Verständnis, wendet sie unzutreffend an und behauptet, daß nur ein Handeln nach einer dieser so durch ihn selbst als regelkonform bezeichneten beiden Möglichkeiten rechtmäßig, also eine Entscheidung nach der anderen regelkonformen Verfahrensweise unzulässig sei. Soll durch diese seltsame „Beweisführung“ dem Leser klargemacht werden, daß nur er – Mandl – entscheidet, was im konkreten Fall rechtmäßig sei, und damit basta (vgl. auch MANDL 1983)? Bei etwas mehr Verständnis der allgemein anerkannten Ziele der IRZN (festgelegt in deren Präambel) – die Einmaligkeit der Tiernamen zu sichern, aber nicht die taxonomische Freiheit einzuschränken, müßte sich eine solche Einstellung von selbst verbieten.

Nun noch einige Berichtigungen zu den abschließenden Randbemerkungen Mandls, in denen er Zweifel an einer vom Verfasser als Ursache für die Speziation vermutete Meerestransgression äußert und diese damit belegt, daß nach ihm vorliegenden Karten zu dieser Zeit die genannten Gebiete trocken-gelegen hätten. Ohne sich in geologische Streitfragen einmischen zu wollen, stellt der Verfasser fest, daß in großen Teilen Ostanatoliens marine Ablagerungen des unteren Miozäns angeschnitten oder durch Bohrungen nachge-

wiesen sind. Die Meerestransgression erreichte – nachgewiesen durch für jeden sichtbare Ablagerungen – aus dem persischen Raum kommend im Westen des Vilayet Tokat und war durch die herausgehobenen Teile Nordanatoliens (die heutige Pontische Kette) von der Paratethys getrennt, was sich in differierenden Faunen der überlieferten Lebewesen auf Nord- und Südseite der Pontischen Kette manifestiert. Marine Faunen aber werden im allgemeinen in unterhalb des Wasserspiegels liegenden Räumen gelebt haben ; wenn Mandl davon ausgeht, daß das gesamte Gebiet zu dieser Zeit trockengelegen habe, so steht diese Auffassung zu den Tatsachen im Widerspruch. Allerdings ist eine solche Erkenntnis nur an Ort und Stelle und nicht am Schreibtisch zu gewinnen.

Literatur

- BREUNING, St. v., 1970. – *Carabus (Sphodristocarabus) Schuberti* n. sp. *Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen. Entomologisches Nachrichtenblatt*, 22 (4) : 143.
- HEINZ, W., 1975. – Über *Carabus- (Sphodristocarabus)*-Arten aus der Osttürkei mit Beschreibung einer neuen Art dieses Subgenus (*Col. Carabidae*). *Entomologische Zeitschrift*, 85 (17) : 196-198. Kernen, Stuttgart.
- IRRLITZ, W., 1972. – Lithostratigraphie und tektonische Entwicklung des Neogens in Nordostanatolien. *Bundesanstalt für Bodenforschung der Bundesrepublik Deutschland*, Hannover : 91 ff.
- KRAUS, O., 1962. – Internationale Regeln für die Zoologische Nomenklatur. Beschlossen vom XV. Internationalen Kongress für Zoologie. Deutscher Text. *Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft Frankfurt am Main*.
- KRAUS, O., 1973. – Internationale Regeln für die Zoologische Nomenklatur : Bericht über Änderungen, gültig ab 1. Januar 1973. *Senckenbergiana biologica Frankfurt am Main* 54 (1/3) : 219-225.
- MANDL, K., 1983. – Die Geschichte des *Carabus bonplandi* MENETRIES. *Entomologica Basiliensia*, 8 : 108-117.
- MANDL, K., 1984. – Fragmenta Carabologica 2 : Eine unzulässige Festlegung eines neuen Holotypus bei Änderung eines Namens wegen Homonymie (*Carabidae, Col.*). *Mitteil. der Entomologischen Gesellschaft Basel* 34 (3) : 103-106.
- MAYR, E., 1975. – Grundlagen der Zoologischen Systematik. Deutsche Ausgabe von Kraus, O. P. Parey, Hamburg u. Berlin.